



ABGABEN UND STEUERN

Besteuerung ausländischer Künstler und Sportler in Österreich

September 2011

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1.	Umsatzsteuer	4
1.1.	Leistungsort	4
1.2.	Steuerschuldumkehr	4
1.3.	Rechnungsausstellung	5
2.	Einkommensteuer	5
2.1.	Beschränkte Steuerpflicht im österreichischen Steuerrecht	5
2.1.1.	Bruttoabzugsbesteuerung - Werkvertrag	5
2.1.2.	Bruttoabzugsbesteuerung - Dienstvertrag	6
2.1.3.	Nettoabzugsbesteuerung - Werkvertrag	6
2.1.4.	Nettoabzugsbesteuerung - Dienstvertrag	7
2.2.	Doppelbesteuerung	7
2.2.1.	Künstler- und Sportlerklauseln	8
2.2.2.	Doppelbesteuerungsabkommen enthält keine Künstler- oder Sportlerklausel	8
2.2.3.	Künstler- und Sportlerdurchgriffsklausel	8
2.2.4.	Der öffentlich geförderte ausländische Künstler oder Sportler	9
3.	Unterbleiben des Steuerabzuges	9
3.1.	Auf Grund Steuerentlastungsvorschriften in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)	9
3.2.	Abstandnahme von der Abzugsbesteuerung aus Vereinfachungsgründen	10
4.	DBA-Entlastung an der Quelle oder durch Steuerrückzahlung	11
5.	Voraussetzungen für die Entlastung an der Quelle	11
6.	Besonderheiten bei Künstlern und Sportlern	12
7.	Vertragliche Vereinbarung betreffend Entlastungsverordnung	13
8.	Anhang: Tabelle A	15

Die steigende Anzahl von Darbietungen international tätiger Künstler und Sportler sowie das zunehmende Ausmaß der Vergütungen, welche diese Berufsgruppen für ihre Aktivitäten erhalten, hat zur wachsenden Bedeutung der (zwischenstaatlichen) Besteuerungsregeln für Künstler und Sportler geführt.

Zwei wichtige Steuern sind zu beachten, nämlich die Umsatzsteuer und die Einkommensteuer.

1. Umsatzsteuer

1.1. Leistungsort

Tritt ein Künstler oder Sportler selbständig tätig auf, ist zunächst zu klären, wo der Ort seiner Dienstleistung ist.

Dies ist deshalb wichtig, weil nur dann, wenn der Leistungsort im Inland liegt, österreichisches Umsatzsteuerrecht gilt.

Seit 1.1.2011 ist zu unterscheiden:

Wird ein Sportler oder Künstler im Auftrag eines Unternehmers tätig, fällt die Umsatzsteuer dort an, wo der Auftraggeber sein Unternehmen betreibt (Empfängerort). Erbringt er die Leistung für eine Betriebsstätte, gilt der Ort der Betriebsstätte als Leistungsort. Der Auftrittsort ist in diesen Fällen bedeutungslos.

Anders ist es, wenn ein Sportler oder Künstler im Auftrag eines Nichtunternehmers tätig wird. In diesem Fall fällt die Umsatzsteuer dort an, wo er auftritt (Tätigkeitsort).

Auch für sonstige Leistungen betreffend die Eintrittsberechtigung (Eintritt für Theater oder Konzert und Sportveranstaltung) sowie damit zusammenhängende sonstige Dienstleistungen (z.B. Gardarobe) fällt die Umsatzsteuer dort an, wo die Veranstaltung stattfindet.

1.2. Steuerschuldumkehr

Im Regelfall muss ein Sportler oder Künstler die Umsatzsteuer für seine Leistungen selbst an das Finanzamt zahlen. Ausnahmsweise jedoch wird die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn

- der leistende ausländische Künstler oder Sportler (als Unternehmer) im Inland weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und
- der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Diese Form der Besteuerung nennen wir Steuerschuldumkehr oder Reverse Charge.

Achtung:

Der leistende Künstler oder Sportler haftet jedoch für die Steuer.

1.3. Rechnungsausstellung

Die Rechnung an den Leistungsempfänger muss im Falle der Steuerschuldumkehr netto (also ohne Umsatzsteuer) ausgestellt werden.

Eine trotzdem ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom ausländischen Künstler oder Sportler dem Finanzamt gegenüber geschuldet und berechtigt den Leistungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug.

Hinweis:

Eine Berichtigung der Rechnung ist jedoch möglich.

Weiters muss in der Rechnung die UID-Nummer des Leistungsempfängers und ein Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers enthalten sein.

2. Einkommensteuer

2.1. Beschränkte Steuerpflicht im österreichischen Steuerrecht

Künstler und Sportler, die in Österreich weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben (Steuerausländer) und in Österreich Einkünfte erzielen, sind in Österreich beschränkt einkommensteuerpflichtig.

Die Steuerpflicht wird durch Steuerabzug wie folgt erfüllt:

2.1.1. Bruttoabzugsbesteuerung - Werkvertrag

Bei ausländischen Künstlern und Sportlern, die von inländischen Veranstaltern durch Werkvertrag engagiert wurden, erfolgt die Besteuerung durch Einbehaltung des 20%igen Steuerabzuges durch den inländischen Veranstalter.

Der Steuerabzug ist vom Bruttobetrag der Gage vorzunehmen. Ausgaben des Künstlers, wie z.B. Kosten des Fluges, Hotelaufenthalt usw., dürfen nicht abgezogen werden.

Werden zusätzlich zur Gage vom inländischen Veranstalter Kosten übernommen, wie z.B. die Flug- oder Hotelkosten, dann ist für diese Kosten auch der 20%ige Steuerabzug vorzunehmen.

Beispiel:

Bruttogage	€ 5.000,--
Steuerabzug 20 %	€ 1.000,--
Auszuzahlender Betrag	€ 4.000,--

Verpflichtet sich der inländische Veranstalter die vereinbarte Gage ohne Abzug der Steuer auszusahlen, dann beträgt der Steuerabzug

- 25% des auszahlenden Betrages bei der Bruttoabzugsbesteuerung

Beispiel:

Auszuzahlender Betrag	€ 5.000,--
Steuerabzug 25 % =	€ 1.250,--
Bruttogage	€ 6.250,--
	(davon 20% ergibt wieder € 1.250,--)

Für die Abzugsteuer ist es im Übrigen gleichgültig, an wen die Gagen bezahlt werden, nämlich an den ausländischen Künstler oder Sportler oder an deren Agenten.

Die Steuer ist spätestens am 15. des nächsten Monats an das Wohnsitz- bzw. Betriebsfinanzamt des Veranstalters, unter der Bezeichnung „Steuerabzug gemäß § 99 EStG“, abzuführen.

2.1.2. Bruttoabzugsbesteuerung - Dienstvertrag

Wird der ausländische Künstler oder Sportler von einem inländischen Veranstalter mittels eines Dienstvertrages engagiert, so ist der inländische Veranstalter verpflichtet die Lohnsteuer in der Höhe von 20 % des Bruttobetragtes abzuziehen.

Die Lohnsteuer ist wieder bis zum 15. des nächsten Monats, unter der Bezeichnung „Lohnsteuer“, an das Finanzamt abzuführen.

2.1.3. Nettoabzugsbesteuerung - Werkvertrag

Seit 24. Mai 2007 ist durch das Budgetbegleitgesetz 2007, bedingt durch eine EuGH-Rechtsprechung, auch eine Nettoabzugsteuer möglich. Nach diesem EuGH-Urteil muss auch in einem Steuerabzugsverfahren die Möglichkeit bestehen, die mit den Einnahmen (Betriebseinnahmen) unmittelbar verbundenen Ausgaben (Betriebsausgaben) zu berücksichtigen.

Aus Gründen der Praktikabilität soll zur bestehenden und bewährten Bruttoabzugsteuer bei im EU-/EWR-Raum ansässigen Einkünfte-Empfängern zusätzlich eine Nettoabzugsteuer mit einheitlichem Steuersatz hinzutreten.

Bei der Nettoabzugsteuer können die mit den Einnahmen unmittelbar zusammenhängenden Ausgaben berücksichtigt werden.

Folgende Bedingungen sind jedoch zu beachten:

- Der Empfänger der Einkünfte (also der Künstler oder Sportler) muss im EU- bzw. EWR-Raum ansässig sein.
- Dem Abzugsverpflichteten sind vor der Auszahlung der Gagen die entsprechenden Ausgaben schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch in jenen Fällen, in denen die Ausgaben vom Abzugsverpflichteten übernommen werden (Nettvereinbarung). Gegen den Willen des Einkünfte-Empfängers kann keine Nettoabzugsbesteuerung erfolgen. Eine Nettoabzugsbesteuerung kann daher nur erfolgen, wenn der Einkünfte-Empfänger schriftlich bekannt gibt, welche Ausgaben berücksichtigt werden sollen. Dabei können auch Ausgaben zu berücksichtigen sein, die dem Abzugsverpflichteten noch nicht bekannt sind.

Beispiel 1:

Der beschränkt steuerpflichtige Künstler A erhält vom Veranstalter B (Abzugsverpflichteter) eine Gage von € 2.000,--, die Spesen von insgesamt € 1.700,-- (Flug, Nächtigung, Fahrtkosten) werden von B übernommen. Die gesamten Einnahmen betragen somit € 3.700,--. Die Bruttobesteuerung würde zu einer Abzugssteuer iHv € 740,-- (20 % von € 3.700,--) führen. Die Nettosteuer führt hingegen nur zu einer Abzugsteuer von € 700,-- (35 % von € 2.000,--). Da die Nettosteuer günstiger ist, teilt A dem B unter Bekanntgabe sämtlicher Spesen schriftlich den Wunsch nach Nettosteuerung mit, nachdem er sich über die Höhe informiert hat.

Beispiel 2:

Der beschränkt steuerpflichtige Künstler A erhält vom Veranstalter B (Abzugsverpflichteter) eine Gage von € 2.600,--, die Spesen von insgesamt € 1.100,-- (Flug, Nächtigung, Fahrtkosten) werden von B übernommen. Die gesamten Einnahmen betragen € 3.700,--. Die Bruttobesteuerung führt zu einer Abzugsteuer iHv € 740,-- (20 % von € 3.700,--). Die Nettosteuer würde dagegen zu einer Abzugsteuer von € 910,-- führen (35 % von € 2.600,--). Da die Nettosteuer nicht günstiger ist, teilt A dem B die Spesen nicht mit, es unterbleibt jedenfalls eine Nettosteuerung.

- Die schriftliche Mitteilung sowie die Abschriften der vorgelegten Belege sind aufzubewahren.

Der Abzugsverpflichtete kann sodann diese Ausgaben abziehen. Da allerdings der Abzugsverpflichtete haftet, wird er einen solchen Abzug nur nach eingehender Prüfung auf Richtigkeit der Ausgaben vornehmen. Sollte der Abzugsverpflichtete die mitgeteilten Ausgaben nicht abziehen, steht dem beschränkt Steuerpflichtigen ein Veranlagungsverfahren jedenfalls offen.

Die Abzugsteuer beträgt 35% bei natürlichen Personen, bzw. 25% wenn der Empfänger der Einkünfte eine juristische Person ist.

Die Nettoabzugsbesteuerung führt im Vergleich zur Bruttoabzugsbesteuerung zu einer geringeren Steuer, wenn die abziehbaren Ausgaben zumindest 42,86 % der Einnahmen betragen.

Beispiel:

Einnahmen	100,00
Unmittelbar zusammenhängende Ausgaben	42,86
Bemessungsgrundlage für Abzugsteuer	57,14
Abzugsteuer bei Nettobesteuerung (35% von 57,14)	19,99
Abzugsteuer bei Bruttobesteuerung (20% von 100)	20,00

Nicht zulässig ist die Nettoabzugsbesteuerung wenn

1. der Empfänger der als Ausgaben geltend gemachten Beträge beschränkt steuerpflichtig ist und
2. die Ausgaben den Betrag von € 2.000,- übersteigen sowie
3. die steuerliche Erfassung zur inländischen Besteuerung nicht ausreichend sichergestellt ist.

Zum Beispiel werden die Gagen, die ein ausländisches Theater an die ausländischen Künstler bezahlt, nur dann zum Abzug zugelassen, wenn die steuerliche Erfassung der Empfänger zur beschränkten Steuerpflicht sichergestellt wird.

Bei der Bruttoabzugsbesteuerung wirken sich diese Aufwendungen gar nicht aus, weshalb auch die Erfassung der beschränkt steuerpflichtigen Künstler unterbleibt.

2.1.4. Nettoabzugsbesteuerung - Dienstvertrag

Mit den Bezügen unmittelbar zusammenhängende Werbungskosten können vom vollen Betrag der Bezüge abgezogen werden, wenn

- sie ein in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ansässiger beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer dem Arbeitgeber vor Zufließen der Bezüge schriftlich mitteilt, und
- der Arbeitgeber diese Werbungskosten abzieht.

Die Lohnsteuer beträgt 35%.

2.2. Doppelbesteuerung

Künstler und Sportler, die ihre Geschäftsbeziehungen über die Grenzen ausweiten, geraten unter die Steuerhoheit mehrerer Staaten, was zu Doppelbesteuerungen führen kann.

Um diese Doppelbesteuerung zu vermeiden, gibt es so genannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA). In diesen Abkommen wird festgelegt, welcher Staat das Besteuerungsrecht hat.

2.2.1. Künstler- und Sportlerklauseln

Praktisch alle österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) enthalten eine so genannte Künstler- oder Sportlerklausel, die die steuerliche Erfassung dieser Personen im Tätigkeitsstaat zulässt.

Die DBA, in denen eine Künstler- oder Sportlerklausel enthalten ist, entnehmen Sie der Tabelle A im Anhang.

Die Gagen von in Österreich tätigen Künstlern oder Sportlern aus den Staaten, in denen das DBA eine Künstler- oder Sportlerklausel enthält, sind somit in Österreich einkommensteuerpflichtig (abzugsteuerpflichtig).

2.2.2. Doppelbesteuerungsabkommen enthält keine Künstler- oder Sportlerklausel

In folgenden Doppelbesteuerungsabkommen ist keine Künstler- oder Sportlerklausel enthalten:

Ungarn:

Ungarische Künstler, die mit Werkvertrag in Österreich tätig werden, sind in Österreich nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie keine feste Einrichtung bzw. Betriebsstätte in Österreich haben.

Ungarische Künstler, die mit Dienstvertrag in Österreich tätig sind, sind jedoch in Österreich steuerpflichtig, sofern ihre Vergütung von oder für einen im Inland ansässigen Arbeitgeber bzw. einer österreichischen Betriebsstätte eines ausländischen Arbeitgebers bezahlt werden.

USA:

USA-Künstler oder -Sportler dürfen im Tätigkeitsstaat nicht besteuert werden, wenn der vom Künstler oder Sportler aus dieser Tätigkeit bezogene Bruttobetrag der Einnahmen, einschließlich der ihm erstatteten oder für ihn übernommenen Kosten, € 20.000,- US-Dollar (Freigrenze) nicht übersteigt.

2.2.3. Künstler- und Sportlerdurchgriffsklausel

Bei Veranstaltungen kommt es immer wieder vor, dass ausländische Künstler nicht von inländischen Veranstaltern direkt vertraglich engagiert werden, sondern die Verträge mit ausländischen Unternehmen - wie z.B. Künstleragenturen oder Konzertdirektionen - abgeschlossen werden. Diese verpflichten sich sodann, einen Künstler oder Sportler für die österreichische Veranstaltung zu engagieren.

Die Bemessungsgrundlage für die Abzugsbesteuerung hängt nun davon ab, ob ein DBA die Künstler- und Sportlerdurchgriffsklausel enthält oder nicht.

Enthält ein DBA die Künstler- und Sportlerdurchgriffsklausel, dann kann die gesamte Gage in Österreich einkommensteuerpflichtig sein, auch wenn diese Gage nicht dem ausländischen Künstler oder Sportler selbst, sondern an eine dazwischengeschaltete Person (z.B. Konzertdirektion) geleistet wird.

Hinweis:

Man spricht auch von einem „unechten Künstlerdurchgriff“, weil nicht der Künstler oder Sportler, sondern der zwischengeschaltete Unternehmer der Abgabepflichtige ist.

Zu weiteren Details der Durchgriffsklausel siehe Punkt 6. „Besonderheiten bei Künstlern und Sportlern“.

Die Doppelbesteuerungsabkommen, in denen eine Künstler- oder Sportlerdurchgriffsklausel enthalten ist, sind ebenfalls der Tabelle A im Anhang zu entnehmen.

2.2.4. Der öffentlich geförderte ausländische Künstler oder Sportler

In vielen DBA (siehe Tabelle A im Anhang) gibt es eine Steuerfreistellung für ausländische Künstler und Sportler in Österreich, wenn diese aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Ausländische Künstler und Sportler, die diese Steuer-freistellung in Österreich beanspruchen wollen, sollten dem inländischen Veranstalter eine amtliche Bestätigung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Steuerfreistellung bringen.

Tipp!

Sollte dies nicht der Fall sein, empfiehlt es sich, den vollen Steuerabzug vorzunehmen.

Da die Voraussetzungen unterschiedlich sind, ist das jeweilige DBA zu prüfen.

Beispielsweise ist die genannte Steuerfreistellung unter folgenden Voraussetzungen möglich (die Besteuerung erfolgt im Ansässigkeitsstaat):

Deutschland:

Wird der Aufenthalt eines deutschen Künstlers oder Sportlers in Österreich ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln Deutschlands gefördert oder unterstützt, erfolgt eine Steuerfreistellung.

Schweiz:

Für Einkünfte aus Tätigkeiten als berufsmäßiger Künstler, die unmittelbar oder mittelbar durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln gefördert werden, erfolgt eine Steuerfreistellung.

3. Unterbleiben des Steuerabzuges

Der Steuerabzug kann in folgenden Fällen unterbleiben (Erlass BMF vom 31.10.2005):

3.1. Auf Grund Steuerentlastungsvorschriften in Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

In einigen DBA ist vorgesehen, dass Gagen von ausländischen Künstlern oder Sportlern überhaupt nicht oder nur eingeschränkt steuerpflichtig sind. In diesen Fällen stellt sich für den Vergütungsschuldner die Frage, ob er trotzdem die volle Abzugssteuer (Pkt. 2.1.) abziehen muss.

Der für die Einbehaltung der Abzugsteuer haftende Veranstalter (der inländische Haftungspflichtige) ist nach der DBA-Entlastungsverordnung (BGBl III 2005/92) berechtigt, aber nicht verpflichtet, allfällige Steuerentlastungsvorschriften von Doppelbesteuerungsabkommen unmittelbar anlässlich der Auszahlung der Einkünfte zu berücksichtigen.

Achtung:

Er trägt in diesem Fall aber die Verantwortung dafür, dass er das Vorliegen der abkommensgemäßen Entlastungsvoraussetzungen nachzuweisen in der Lage ist.

Mit Luxemburg wurde mit Wirkung ab 2000 ein Gegenseitigkeitsverhältnis hergestellt, demzufolge luxemburgische Orchester von der Steuer entlastet werden, wenn sie eine Bestätigung der luxemburgischen Steuerbehörde beibringen, derzufolge ihnen der Charakter einer nicht auf Gewinn ausgerichteten Einrichtung zukommt.

3.2. Abstandnahme von der Abzugsbesteuerung aus Vereinfachungsgründen

Von der Einbehaltung der Abzugssteuer kann aus Vereinfachungsgründen Abstand genommen werden, wenn auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes im Falle einer nachträglichen Antragsveranlagung eine inländische Steuerleistung voraussichtlich nicht anfallen wird und die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Jede beschränkt steuerpflichtige natürliche Person, die im Rahmen einer inländischen Veranstaltung eine Tätigkeit als selbstständiger Künstler oder Sportler ausübt, bezieht für diese Tätigkeit vom inländischen Veranstalter neben Kostenersätzen, die als Betriebsausgaben abzugsfähig sind (z.B. Flug- oder Fahrtkosten, Kosten der Nächtigung, Tagesgeld gemäß § 26 Z 4 EStG für max. 5 Kalendertage an einem Veranstaltungsort) ein Honorar von max. € 1.000,--.
- Jede beschränkt steuerpflichtige natürliche Person erklärt schriftlich gegenüber dem inländischen Veranstalter, dass ihre Einkünfte, die der inländischen Besteuerung unterliegen, im Kalenderjahr den Gesamtbetrag von € 2.000,-- nicht übersteigen werden.

Ist der beschränkt Steuerpflichtige eine juristische Person, muss erklärt werden, dass nach Berücksichtigung der als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen, kein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen in Österreich erzielt wird.

Weiters muss die steuerliche Erfassung jener Personen sichergestellt sein, die in Österreich mit den Einkünften zur beschränkten Steuerpflicht zu erfassen sind, wenn ihre Einkünfte, die wirtschaftlich in den Vergütungen an die juristische Person enthalten sind, den Betrag von € 1.000,- übersteigen.

Der Veranstalter nimmt die Erklärung jedes beschränkt Steuerpflichtigen sowie einen Nachweis über seine Identität (z.B. Kopie aus dem Reisepass), Angaben über Wohnort und Adresse zu den Unterlagen.

Die Vereinfachungsmaßnahme ist nicht anwendbar

- Für Musiker und Musikgruppen, die bei Tanzveranstaltungen, ect. (zB im Rahmen von Ballveranstaltungen, Zeltfesten) auftreten oder
- wenn der beschränkt Steuerpflichtige eine für den Veranstalter erkennbar unrichtige Erklärung abgegeben hat.

Wurde vom beschränkt Steuerpflichtigen eine (vom Veranstalter nicht als solche erkannte) unrichtige Erklärung abgegeben oder wird die jährliche Steuerfreigrenze von € 2.000,-- nachträglich überschritten, kann dem Empfänger der Einkünfte, also dem ausländischen Künstler oder Sportler, die Abzugsteuer ausnahmsweise vorgeschrieben werden.

4. DBA-Entlastung an der Quelle oder durch Steuerrückzahlung

In der so genannten DBA-Entlastungs-verordnung ist als Grundsatz festgelegt, dass abzugspflichtige österreichische Vergütungs-schuldner berechtigt sind, anlässlich der Auszahlung der abzugspflichtigen Einkünfte DBA unmittelbar an-zuwenden, wenn keine Ausschlussgründe vorliegen.

Eine Entlastung an der Quelle ist beispielsweise ausgeschlossen, wenn

- Vergütungen nicht an den Künstler oder Sportler sondern an Dritte bezahlt werden und
- es keine Belege über Name und Anschrift des Leistungserbringers sowie Angaben über die Höhe der Vergütungen gibt.

Dieses System der Quellenentlastung verlagert die Verantwortung für die richtige DBA-Anwendung und für die zutreffende Würdigung aller Nachweisunterlagen von der Finanzverwaltung auf den Abfuhrpflichtigen.

Hinweis:

Daher wird das Quellenentlastungssystem nicht verpflichtend vorgeschrieben, sondern nur als Option gegenüber dem Rückzahlungsverfahren angeboten.

In den Fällen der Ausschlussgründe soll die auszahlende Stelle (der Vergütungsschuldner) von vornherein von der Übernahme dieser Verantwortung entbunden werden.

Im Allgemeinen ist der Künstler oder Sportler selbst in Österreich steuerpflichtig, so dass sich daher für den Künstler- oder Sportleranteil, wie bereits erwähnt, kein DBA-Entlastungs-erfordernis ergibt.

In jenen Fällen jedoch, in denen Vergütungen, die an ausländische Unternehmen gezahlt und von diesen an Künstler weitergereicht werden, beschränkt sich die Abzugsteuerpflicht des Vergütungsschuldner bereits nach inländischem Recht auf den Künstleranteil und bildet daher keinen Anwendungsfall der DBA-Entlastungs-verordnung.

Nur für jene Sonderfälle ist die Möglichkeit der Entlastung an der Quelle von Relevanz, in denen sich sehr wohl für den Künstleranteil aus dem DBA heraus eine Steuerentlastungs-berechtigung ergibt, z.B. unterliegen in Ungarn ansässige Künstler nicht der inländischen Abzugsbesteuerung; auch US-Künstler, deren jährliche Vergütung in Österreich die Grenze von 20.000,- US-Dollar nicht übersteigt, sind von der Abzugsteuer zu entlasten.

Hinweis:

In diesen Fällen dürfen Sie eine Entlastung an der Quelle nur vornehmen, wenn die Identität und Anschrift des ausländischen Künstlers oder Sportlers und die Höhe der Gage vorliegen.

5. Voraussetzungen für die Entlastung an der Quelle

Liegt dem Vergütungsschuldner die von der ausländischen Steuerverwaltung ausgestellte und bestätigte Ansässigkeitsbescheinigung (Formular ZS-QU1 oder ZS-QU2) vor, hat der Vergütungsschuldner damit den Bestand der Entlastungsberechtigung dem Grunde nach ausreichend dokumentiert. In den meisten Fällen wird damit das Auslangen zu finden sein.

Die Formulare sind auf der Homepage des Finanzministeriums www.bmf.gv.at abrufbar.

Keine Ansässigkeitsbescheinigung ist erforderlich, sofern die an den einzelnen Empfänger geleisteten Vergütungen € 10.000.--pro Kalenderjahr nicht überschreiten.

Eine zusätzliche Dokumentation ist dann erforderlich, wenn sich diese aus der besonderen Rechtslage des Abkommens ergibt, wie z.B.:

- Sieht das DBA als Voraussetzung für die Steuerentlastung das Nichtüberschreiten einer jahresbezogenen Steuerfreigrenze vor (z.B. Art. 17 Abs. 1 DBA USA) muss auch eine schriftliche Erklärung über die Einkünfte des Empfängers vorliegen.
- Sieht das DBA bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (z.B. bei überwiegender öffentlicher Förderung oder fehlender Gewinnerzielung) eine Freistellungsverpflichtung für Gastspiele ausländischer Kulturträger vor, ist eine entsprechende Bestätigung der Steuerverwaltung des DBA-Partnerstaates erforderlich, aus der sich das Vorliegen dieser Voraussetzungen ergibt (siehe Tabelle A im Anhang).
- Ist diese Dokumentation nicht möglich, müssen Sie die volle Abzugsteuer einbehalten und an das Finanzamt abliefern. Der ausländische Künstler oder Sportler kann die Rückzahlung der einbehaltenen Abzugsteuer beim Finanzamt Bruck - Eisenstadt - Oberwart beantragen.

6. Besonderheiten bei Künstlern und Sportlern

Besonderheiten sind zu beachten, wenn Künstler in keine unmittelbaren Vertragsbeziehungen mit dem österreichischen Veranstalter treten, sondern wenn unmittelbarer Vertragspartner des österreichischen Veranstalters andere Unternehmen, wie z.B. Künstleragenturen, Konzertdirektionen, Theater-AG's oder Filmproduktions-gesellschaften sind.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Unternehmen, welche auf die inhaltliche Gestaltung der Unterhaltungsdarbietung Einfluss nehmen (Theater-AG, Trägervereinigung eines Orchesters). Sie gelten damit innerstaatlich als Mitwirkende an Unterhaltungsdarbietungen und es besteht für ihre Gage bei Vorliegen der Künstlerdurchgriffsklausel österreichische Steuerpflicht.
- Unternehmen, welche reine Managementaufgaben erfüllen (Künstler-agentur); diese unterliegen mit der auf sie entfallenden Gage nur bei Vorliegen einer Betriebsstätte im Inland der österreichischen Steuerpflicht. Unter diesen Gegebenheiten - die sinngemäß auch im Bereich der Sportveranstaltungen von Bedeutung sind - wird daher aus der Sicht eines österreichischen Vergütungsschuldners für die Abzugssteuer zwischen folgenden vier Grundtypen von Szenarien zu unterscheiden sein:
 - Vertragsabschluss mit Künstleragenturen einerseits
 - mit Theater-AGs andererseits.

Diese zwei Typen von Vertragspartnern könnten wiederum in Staaten ansässig sein, deren DBA mit Österreich nur eine Künstler- oder Sportlerklausel enthalten (z.B. Belgien) oder die auch eine Durchgriffsklausel vorsehen (z.B. Deutschland).

Die Künstler- oder Sportlerklausel gestattet nur eine Besteuerung der Künstler oder Sportler, wohingegen die Durchgriffsklausel auch eine Besteuerung "Dritter" (also zwischen den Künstler und den inländischen Veranstalter tretende andere Unternehmen) erlaubt.

Beispiel (belgische Künstleragentur):

Ein österreichischer Veranstalter zahlt € 100,-- an eine belgische Künstleragentur, die € 60,-- an den belgischen Künstler weitergibt.

Nach innerstaatlichem Recht darf der Künstleranteil besteuert werden, sodass der Veranstalter zur Einbehaltung einer Steuer von € 12,-- (20% von € 60,--) verpflichtet ist.

Liegen keinerlei konkrete Informationen über die Höhe des Künstleranteiles vor, kann vom Vergütungsschuldner im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt oder mit der Steuer- und Zollkoordination auf der Grundlage von Erfahrungswerten eine schätzungsweise Ermittlung des Künstleranteiles vorgenommen werden.

Beispiel (belgische Theater-AG):

Eine belgische Theater-AG wird von einem österreichischen Theaterverein für ein Gastspiel engagiert und erhält dafür eine Vergütung von € 1.000,--. Daraus werden die Künstlergagen (€ 600,--) sowie die sonstigen Kosten (€ 380,--) bestritten, sodass der Theater-AG ein Reingewinn von € 20,-- verbleibt.

Nach DBA-Recht darf aber nur der "echte Künstlerdurchgriff" angewendet werden. Die Theater-AG ist sonach mit den erzielten Einkünften nicht mehr steuerpflichtig, sodass die Steuerpflicht der Künstler auflebt und sie mit ihrem Anteil an den Einkünften zur beschränkten Steuerpflicht zu erfassen sind. Die Steuer beträgt somit € 120,-- (20% von € 600,--).

Beispiel (deutsche Künstleragentur):

Ein österreichischer Veranstalter zahlt € 100,-- an eine deutsche Künstleragentur, die € 60,-- an den deutschen Künstler weitergibt.

Nach innerstaatlichem Recht darf der Künstleranteil besteuert werden, sodass der Veranstalter zur Einbehaltung einer Steuer von € 12,-- (20 % von € 60,--) verpflichtet ist.

Da das DBA-Deutschland eine Künstler-durchgriffsklausel enthält, dürfte abkommens-rechtlich eine Abzugssteuer von € 20,-- (20% von € 100,--) erhoben werden. Da jedoch das Abkommensrecht keine Besteuerungsrechte schaffen darf, die im innerstaatlichen Recht nicht vorhanden sind, trifft den Vergütungsschuldner daher nur eine Abzugsverpflichtung von € 12,--.

Beispiel (deutsche Theater-AG):

Eine deutsche Theater-AG wird von einem österreichischen Theaterverein für ein Gastspiel engagiert und erhält dafür eine Vergütung von € 1.000,--. Daraus werden die Künstlergagen (€ 600,--) sowie die sonstigen Kosten (€ 380,--) bestritten, sodass der Theater-AG ein Reingewinn von € 20,-- verbleibt.

Da das DBA-Deutschland eine Künstler-durchgriffsklausel enthält, hat der österreichische Vergütungsschuldner unter Berücksichtigung der österreichischen Rechtsprechung eine Abzugssteuer von € 200,-- (20% von € 1.000,--) einzubehalten und abzuführen.

7. Vertragliche Vereinbarung betreffend Entlastungsverordnung

Da das System der Quellenentlastung die Verantwortung für die richtige DBA-Anwendung und für die zutreffende Würdigung aller Nachweisunterlagen von der Finanzverwaltung auf den Abfuhrpflichtigen verlagert, wurde das Quellenentlastungssystem nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Aus der Sicht des Abgabenrechts hat sonach der Vergütungsschuldner sowie bisher die Wahl, welches der beiden Entlastungssysteme angewendet werden soll.

Ob sich aus zivilrechtlichen Gründen eine Verpflichtung zur unmittelbaren DBA-Anwendung bei der Vergütungsauszahlung ergibt, ist eine Frage, die zwischen den Vertragspartnern zu klären ist. Hierbei geht es insbesondere auch um die Frage, in welcher Weise sich der österreichische Vergütungsschuldner bei seinem ausländischen Vertragspartner regressieren kann, falls sich später herausstellen sollte, dass die Quellenentlastung zu unrecht erfolgt ist.

Aus der DBA-Entlastungsverordnung ist hier nur insoweit ein Eingriff in die vertraglichen Vereinbarungen ableitbar, als bei Vorliegen der Ausschlussgründe das Quellenentlastungsverfahren ausscheidet, auch wenn sich der österreichische Vergütungsschuldner hierzu zivilrechtlich verpflichtet haben sollte.

Tipp!

Es sollte daher aus unserer Sicht bei vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem österreichischen Veranstalter und dem ausländischen Künstler oder Sportler keine Verpflichtung des Quellenentlastungsverfahrens enthalten sein.

8. Anhang: Tabelle A

Künstler und Sportler in Doppelbesteuerungsabkommen mit Österreich
Stand: 20.9.2007

Land	Künstler- Sportlerklausel	Durchgriffsklausel	öffentlich geförderte Künstler oder Sportler
Ägypten	JA	NEIN	NEIN
Albanien	JA	JA	JA
Algerien	JA	JA	JA
Armenien	JA	JA	JA
Aserbaidshan	JA	JA	JA
Australien	JA	JA	NEIN
Bahrain	JA	JA	JA
Barbados	JA	JA	JA
Belgien	JA	NEIN	NEIN
Belize	JA	JA	NEIN
Brasilien	JA	JA	NEIN
Bulgarien	JA	NEIN	NEIN
Bulgarien (ab 2012)	JA	JA	JA
China	JA	JA	JA
Dänemark	JA	NEIN	NEIN
Deutschland	JA	JA	JA
Estland	JA	JA	JA
Finnland	JA	JA	NEIN
Frankreich	JA	JA	JA
Georgien	JA	JA	JA
Griechenland	JA	JA	NEIN
Großbritannien	JA	JA	JA
Hongkong	JA	JA	NEIN
Indien	JA	JA	JA
Indonesien	JA	JA	JA
Iran	JA	JA	JA
Irland	JA	NEIN	NEIN
Israel	JA	NEIN	JA
Italien	JA	JA	NEIN
Japan	JA	NEIN	NEIN
Kanada	JA	JA	JA
Kasachstan	JA	JA	NEIN
Kirgisistan	JA	JA	JA
Korea	JA	JA	NEIN
Kroatien	JA	JA	NEIN
Kuba	JA	JA	JA

Kuwait	JA	JA	JA
Lettland	JA	JA	JA
Liechtenstein	JA	JA	NEIN
Litauen	JA	JA	JA
Luxemburg	JA	NEIN	NEIN
Malaysia	JA	JA	JA
Malta	JA	JA	NEIN
Marokko	JA	JA	JA
Mazedonien	JA	JA	JA
Mexiko	JA	JA	JA
Moldau	JA	JA	NEIN
Mongolei	JA	JA	JA
Nepal	JA	JA	JA
Neuseeland	JA	JA	JA
Niederlande	JA	JA	JA
Norwegen	JA	NEIN	NEIN
Pakistan	JA	JA	NEIN
Philippinen	JA	JA	JA
Polen	JA	JA	JA
Portugal	JA	NEIN	NEIN
Rumänien	JA	JA	JA
Russland	JA	JA	NEIN
San Marino	JA	JA	JA
Saudi Arabien	JA	JA	NEIN
Schweden	JA	NEIN	NEIN
Schweiz	JA	JA	JA
Serbien	JA	JA	JA
Singapur	JA	JA	NEIN
Slowakei	JA	JA	NEIN
Slowenien	JA	JA	JA
Spanien	JA	NEIN	NEIN
Südafrika	JA	JA	NEIN
Thailand	JA	JA	JA
Tschechien	JA	JA	NEIN
Tunesien	JA	JA	NEIN
Türkei	JA	JA	JA
UDSSR*)	NEIN	NEIN	NEIN
Ukraine	JA	JA	JA

Land	Künstler-Sportlerklausel	Durchgriffsklausel	Öffentlich geförderte Künstler oder Sportler
Ungarn	NEIN	NEIN	NEIN
USA	JA	JA	JA
Usbekistan	JA	JA	JA
Venezuela	JA	JA	JA
Vereinigte arabische Emirate (VAE)	JA	JA	JA
Vietnam	JA	JA	JA
Weißrussland	JA	JA	NEIN
Zypern	JA	JA	NEIN

*) UDSSR

Gilt auch für die Republiken Turkmenistan und Tadschikistan

Künstler und Sportler aus diesen Staaten sind in Österreich steuerpflichtig, wenn sie sich mehr als 183 Tage in Österreich aufhalten.